

Territoriale Gliederung gemäß § 1 Ländereinführungsgesetz

Kreise, deren Landeszugehörigkeit auf der Grundlage der der Regierung bis 31. 7. 1990 einzureichenden Anträge der Kreistage im Ergebnis von Bürgerbefragungen mit der zweiten Lesung des Gesetzes durch die Volkskammer entschieden wird.

Staatsgrenze

Ländergrenze

Bezirksgrenze

